



Landratsamt Freising
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Gewerbeamt -

Das neue Gesundheitsschutzgesetz (Stand 01.08.2010)

Mit Wirkung zum 01.08.2010 ist das mit Volksentscheid vom 04.07.2010 angenommene neue Gesundheitsschutzgesetz (GSG) in Kraft getreten.

Darin wird u.a. bestimmt, dass in Innenräumen von Gaststätten (Art. 2 Nr. 8 GSG) und Spielhallen als Freizeitstätten (Art. 2 Nr. 6 GSG) das Rauchen verboten ist, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GSG. Dieses Rauchverbot gilt insbesondere uneingeschränkt für alle Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes, unabhängig von ihrer Größe, Gastfläche, dem Speisen und Getränkeangebot und der Frage der Erlaubnisbedürftigkeit.

In allen Gaststätten einschließlich Diskotheken und Tanzlokalen sowie in Spielhallen dürfen keine Rauchernebenräume für die Gäste eingerichtet werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 GSG).

In den aktuellen Vollzugshinweisen zum GSG stellt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) nun auch klar, dass vom Rauchverbot nur echte geschlossene Gesellschaften (z.B. Familienfeiern) ausgenommen sind. Diese sind gekennzeichnet durch einen im Vorhinein ganz bestimmten, also nicht beliebig wechselnden, Personenkreis. Dabei muss zwischen dem Einladenden und den eingeladenen eine besondere Beziehung bestehen, die gegebenenfalls nachzuweisen ist. Explizit wird ausgeführt, dass Raucherclubs und Vereine grundsätzlich keine geschlossenen Gesellschaften sind, weil sie in aller Regel für jedermann oder einen bestimmten Personenkreis und somit öffentlich zugänglich sind.

Verstöße gegen das GSG können für jeden Einzelfall mit Bußgeldern bis 1.000 € geahndet werden kann. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können anstelle des Bußgeldverfahrens durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungsbehörden Verwarnungsgelder in Höhe von 5 bis 35 € verhängt werden. Für den Fall wiederholter Verstöße droht der Entzug evtl. notwendiger Erlaubnisse (Gaststättenerlaubnis, Spielhallenerlaubnis) bzw. die Gewerbeuntersagung.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie im Internet unter http://www.stmug.bayern.de/gesundheit/aufklaerung_vorbeugung/giba/rauchen/vollzug_2010_08_01.htm .

Für Fragen zum Thema steht Ihnen das Landratsamt Freising unter der Rufnummer 08161/600-348 zur Verfügung oder senden Sie uns eine E-Mail an gewerbeamt@kreis-fs.de .